

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1982

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 25. Mai 1982

Nr. 10

Tag	INHALT	Seite
4. 5. 82	Gesetz über die Berufsakademien im Land Baden-Württemberg (Berufsakademiegesetz – BAG)	133
4. 5. 82	Gesetz über Lotterien und Ausspielungen (Lotteriegesetz – LoG)	139
20. 4. 82	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes	142
20. 4. 82	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Gutachterausschußverordnung	142
6. 4. 82	Zweite Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Verordnung für das Studium und die Prüfungen (Rahmenordnung) sowie über die Ableistung von praktischen Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums (Vorpraktika) an den Fachhochschulen	143
7. 4. 82	Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und des Sachschadenersatzes	143
21. 4. 82	Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Kapazitätsverordnung	144
3. 5. 82	Vierte Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der Versorgungsverwaltung	145
3. 5. 82	Fünfte Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Rentenversicherung	146
	Verkündungen im Staatsanzeiger	147
	Verkündung im Amtsblatt »Kultus und Unterricht«	148

Gesetz über die Berufsakademien im Land Baden-Württemberg (Berufsakademiegesetz – BAG)

Vom 4. Mai 1982

Der Landtag hat am 29. April 1982 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

	§§		
Begriff und Aufgaben	1	Koordinierungsausschuß	5
Gemeinsame Gremien der Berufsakademien	2	Lehrkörper	6
Organe und Organisation der Studienakademie	3	Studierende	7
Direktor	4	Zulassung	8
		Studium, Prüfungen, Abschlüsse	9
		Datenerhebung	10
		Änderung von Gesetzen	11
		Nachträgliche Verleihung von Bezeichnungen	12
		Verfahrensvorschriften	13
		Studienakademie der Württembergischen	
		Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie	14
		Inkrafttreten	15

§ 1

Begriff und Aufgaben

(1) Berufsakademien vermitteln eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung. Sie erfüllen ihre Aufgabe durch das Zusammenwirken von staatlichen Studienakademien mit den beteiligten Ausbildungsstätten (duales System).

(2) Berufsakademien gehören dem tertiären Bildungsbereich an. Sie arbeiten mit Hochschulen und anderen Einrichtungen des Bildungswesens zusammen. Die nach drei Jahren erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an der Berufsakademie steht den vergleichbaren berufsbefähigenden Abschlüssen an staatlichen Hochschulen gleich.

(3) Die Studienakademien sind nichtrechtsfähige Anstalten des Landes. Sie unterstehen der Aufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.

(4) Ausbildungsstätten sind Betriebe der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere solche der freien Berufe, sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben. Sie können sich an der Ausbildung im Rahmen der Berufsakademie beteiligen, wenn sie geeignet sind, die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte zu vermitteln.

§ 2

Gemeinsame Gremien der Berufsakademien

(1) Als gemeinsame Gremien aller Berufsakademien werden beim Ministerium für Wissenschaft und Kunst ein Kuratorium und für jeden Ausbildungsbereich eine Fachkommission gebildet. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst sorgt für die Durchführung ihrer Empfehlungen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(2) Das Kuratorium beschließt Empfehlungen in allen Angelegenheiten der Berufsakademie von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere für das Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungswesen. Die Empfehlungen der Fachkommissionen erstrecken sich auf die überörtlichen fachlichen Angelegenheiten der an der Berufsakademie eingerichteten Ausbildungsbereiche, insbesondere auf die Aufstellung von Studien- und Ausbildungsplänen, die die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften nach § 9 Abs. 4 erläutern. In den gemeinsamen Gremien, denen

Vertreter der Studierenden angehören, wirken die Vertreter des Landes und die Vertreter der Ausbildungsstätten gleichberechtigt zusammen.

(3) Das Nähere, insbesondere über die Zusammensetzung der gemeinsamen Gremien sowie über die Aufgaben im einzelnen, bestimmt das Ministerium für Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung.

§ 3

Organe und Organisation der Studienakademie

(1) Organe der Studienakademie sind der Direktor und der Koordinierungsausschuß.

(2) Die Studienakademie ist in Ausbildungsbereiche gegliedert. Die Ausbildungsbereichsleiter sorgen für einen geordneten Ablauf der Ausbildung in den dem Ausbildungsbereich zugeordneten Fachrichtungen. Jede Fachrichtung wird von einem Fachleiter betreut.

§ 4

Direktor

(1) Der Direktor leitet und vertritt die Studienakademie, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Er wird von einem ständigen Vertreter unterstützt, der zugleich einen Ausbildungsbereich leitet. In grundsätzlichen fachlichen und organisatorischen Angelegenheiten wird der Direktor von den hauptberuflichen Mitgliedern des Lehrkörpers beraten.

(2) Die Beratungen des Koordinierungsausschusses werden vom Direktor vorbereitet; er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Hält er Beschlüsse für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar oder für nachteilig für die Studienakademie, hat er sie zu beanstanden und auf Abhilfe zu drängen; die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

§ 5

Koordinierungsausschuß

(1) An jeder Studienakademie wird ein Koordinierungsausschuß gebildet. Der Koordinierungsausschuß sorgt für die Zusammenarbeit zwischen

der Studienakademie und den Ausbildungsstätten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Koordinierung der Ausbildung an der Studienakademie und in den Ausbildungsstätten,
2. Abstimmung der Ausbildungskapazitäten an der Studienakademie und in den Ausbildungsstätten, erforderlichenfalls Festlegung des Umfangs der Beteiligung der einzelnen Ausbildungsstätten,
3. Maßnahmen zur Erhaltung und Gewinnung von Ausbildungsplätzen,
4. Durchführung der für die Zulassung von Ausbildungsstätten aufgestellten Eignungsgrundsätze sowie Aufstellung und Fortschreibung eines Verzeichnisses der geeigneten Ausbildungsstätten,
5. Empfehlungen bei der Zulassung von Studierenden.

(2) Dem Koordinierungsausschuß gehören an:

1. Der Direktor der Studienakademie,
2. fünf weitere Mitglieder des Lehrkörpers der Studienakademie; ein Mitglied des Lehrkörpers soll ein Vertreter von Hochschulen sein, wenn diese der Studienakademie die Mitbenutzung von Einrichtungen gestatten,
3. sechs Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten,
4. je Ausbildungsbereich ein Vertreter der Studierenden, bei der Mitwirkung nach Absatz 1 Nr. 5 jedoch nur mit beratender Stimme.

Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die Vertreter nach Absatz 2 Nr. 3 werden von den beteiligten Ausbildungsstätten über die für den Sitz der Studienakademie zuständige Industrie- und Handelskammer oder entsprechende Organisationen, die Studierenden werden vom Studierendenausschuß nach § 7 Abs. 3 vorgeschlagen.

(4) Die Vertreter der Studienakademie und der Ausbildungsstätten werden vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst für vier Jahre, die Vertreter der Studierenden für ein Jahr berufen.

(5) Der Koordinierungsausschuß wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Von diesen soll einer der Direktor oder ein anderes Mitglied des Lehrkörpers der Studienakademie, der andere ein Vertreter der Ausbildungsstätten sein.

(6) Koordinierungsausschüsse können auch an Außenstellen von Studienakademien gebildet

werden. Die Absätze 1 bis 5 sowie § 4 Abs. 2 gelten entsprechend, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Direktors der Leiter der Außenstelle tritt.

§ 6

Lehrkörper

(1) Der Lehrkörper der Studienakademie besteht aus hauptberuflich tätigen Mitgliedern und aus Lehrbeauftragten.

(2) Zu den hauptberuflichen Mitgliedern des Lehrkörpers gehören der Direktor, der stellvertretende Direktor, die Ausbildungsbereichsleiter, Fachleiter und Dozenten.

(3) Die Lehrbeauftragten sollen aus dem Bereich der Hochschulen, der Schulen, der Wirtschaft, der freien Berufe, der Sozialeinrichtungen und der Verwaltung gewonnen werden. Für die Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen gilt § 84 Universitätsgesetz entsprechend. Lehrbeauftragten, die über einen längeren Zeitraum besonders erfolgreich an der Studienakademie tätig waren, kann das Ministerium für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag der hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers die Bezeichnung „Honorarprofessor“ verleihen.

§ 7

Studierende

(1) Die Studierenden nehmen ihre fachlichen und sozialen Belange in der Bereichsversammlung und im Studierendenausschuß wahr. Sie werden dabei von der Studienakademie unterstützt.

(2) Die Bereichsversammlung wahrt die Belange der Studierenden eines Ausbildungsbereichs. Ihr gehören die Jahrgangssprecher und deren Stellvertreter aus den Fachrichtungen an, die einen Ausbildungsbereich bilden. Sie werden zu Beginn der ersten Ausbildungsphase eines Studienjahres an der Studienakademie von den Studierenden der verschiedenen Ausbildungsjahrgänge je Fachrichtung gewählt. Die Bereichsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Bereichssprecher und seinen Stellvertreter.

(3) Der Studierendenausschuß einer Studienakademie wird aus den Bereichssprechern und ihren Stellvertretern gebildet. Er wählt aus seiner Mitte den Studierendensprecher und seinen Stellvertreter. Der Studierendenausschuß, der Direktor, der stellvertretende Direktor und die Ausbildungsbereichsleiter der Studienakademie sollen

in regelmäßigen Abständen zusammentreffen, um die Angelegenheiten der Studierenden zu besprechen. Die Studierendensprecher und die stellvertretenden Studierendensprecher aller Studienakademien schlagen dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst die Studierendenvertreter für das Kuratorium und die Fachkommissionen vor.

(4) Die Studierenden können soziale Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs zu angemessenen Entgelten mitbenutzen.

§ 8

Zulassung

(1) Zum Studium an der Studienakademie kann zugelassen werden,

1. wer die allgemeine oder die dem Ausbildungsbereich entsprechende fachgebundene Hochschulreife oder eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt und über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
2. wer mit einer geeigneten Ausbildungsstätte einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat, der den vom Kuratorium für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses aufgestellten Grundsätzen entspricht und
3. wer von dieser Ausbildungsstätte im Rahmen des nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 festgelegten Umfangs der Beteiligung unter Vorlage des Ausbildungsvertrages bei der Studienakademie angemeldet worden ist.

(2) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn

1. der Studierende seine Pflichten nach § 9 Abs. 2 wiederholt oder schwer verletzt oder die Wahrnehmung der Aufgaben der Studienakademie nachhaltig stört,
2. der Studierende den Anforderungen in den vorgeschriebenen Leistungskontrollen und Prüfungen, ohne sie wiederholen zu können, nicht genügt hat oder
3. das Ausbildungsverhältnis des Studierenden rechtswirksam beendet und nicht innerhalb von acht Wochen ein neuer Ausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.

(3) Den Bescheid über die Zulassung und über den Widerruf der Zulassung erteilt der Direktor, bei Außenstellen deren Leiter.

§ 9

Studium, Prüfungen, Abschlüsse

(1) Das Studium an der Studienakademie und die Ausbildung in den Ausbildungsstätten dauern in der Regel insgesamt drei Jahre.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den vorgeschriebenen Leistungskontrollen und Prüfungen zu unterziehen.

(3) Die Ausbildung erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Stufen. Jede Stufe wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen. Die erste Stufe wird in der Regel nach vier Studienhalbjahren abgeschlossen. Die zweite Stufe wird in der Regel nach zwei weiteren Studienhalbjahren abgeschlossen. Durch die staatliche Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzt und mit den in der Ausbildungsstätte vermittelten wesentlichen Ausbildungsinhalten vertraut ist.

(4) Die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften werden vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung erlassen. Sie müssen insbesondere regeln

1. das Ziel der Ausbildung und Prüfung,
2. die Voraussetzungen der Zulassung zur Prüfung,
3. die Regelausbildungszeit und die Voraussetzungen ihrer Verlängerung,
4. die Anteile der Ausbildung in der Studienakademie im Verhältnis zu der Ausbildung in den Ausbildungsstätten,
5. die Anrechnung von Ausbildungszeiten, Beschäftigungszeiten sowie von Prüfungsleistungen in anderen Ausbildungsgängen,
6. die Prüfungsorgane, ihre Zusammensetzung und ihre Zuständigkeit,
7. die Anforderungen in der Prüfung sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen,
8. die Fristen für die Meldung zur Prüfung,
9. das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
10. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses,
11. den Rücktritt von der Prüfung und die Wiederholbarkeit einer nicht bestandenen Prüfung,

12. das Nähere über die nach bestandenen Abschlußprüfungen zu verleihenden Bezeichnungen.

(5) Aufgrund einer erfolgreich abgeschlossenen, mindestens zweijährigen Ausbildung an der Berufsakademie verleiht das Land im Ausbildungsbereich Technik die Bezeichnung „Ingenieurassistent (Berufsakademie)“, Kurzform „Ing. Assistent (BA)“, im Ausbildungsbereich Wirtschaft die Bezeichnung „Wirtschaftsassistent (Berufsakademie)“, Kurzform „Wirtschaftsassistent (BA)“, und im Ausbildungsbereich Sozialwesen die Bezeichnung „Erzieher (Berufsakademie)“, Kurzform „Erzieher (BA)“.

(6) Aufgrund einer erfolgreich abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Ausbildung an der Berufsakademie verleiht das Land im Ausbildungsbereich Technik die Bezeichnung „Diplom-Ingenieur (Berufsakademie)“, Kurzform „Dipl.-Ing. (BA)“, im Ausbildungsbereich Wirtschaft die Bezeichnung „Diplom-Betriebswirt (Berufsakademie)“, Kurzform „Dipl.-Betriebswirt (BA)“ und im Ausbildungsbereich Sozialwesen die Bezeichnung „Diplom-Sozialpädagoge (Berufsakademie)“, Kurzform „Dipl.-Soz. Päd. (BA)“.

(7) Aufgrund der im Ausbildungsbereich Sozialwesen nach Absatz 6 verliehenen Bezeichnung erteilt das Ministerium für Wissenschaft und Kunst die staatliche Anerkennung als Sozialpädagoge. Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, eine bereits erteilte Anerkennung zu widerrufen, wenn im Einzelfall die für die Ausübung des entsprechenden sozialen Berufs erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht gegeben ist.

§ 10

Datenerhebung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, für Verwaltungszwecke der Studienakademie Angaben über Namen, Geburtstag, Anschriften, Fachrichtung und Ausbildungsstätte zu machen.

(2) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann durch Rechtsverordnung statistische Erhebungen an den Studienakademien anordnen; dabei müssen die Erhebungstatbestände einen Bezug zur Ausbildung an der Berufsakademie haben. Auskunftspflichtig sind die Mitglieder des Lehrkörpers und die Studierenden. Erhebungsstellen sind die Studienakademien.

(3) Die zur Identifizierung der Auskunftspflichtigen dienenden Angaben nach Absatz 2 sind zu

löschen, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Statistik nicht mehr erforderlich ist.

§ 11

Änderung von Gesetzen

(1) Das Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ vom 30. März 1971 (GBL S. 105), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ vom 29. Dezember 1972 (GBL 1973 S. 11), wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 1 wird Buchstabe a wie folgt gefaßt:

„a) das Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer deutschen Fachhochschule oder an einer deutschen Berufsakademie oder“.

(2) Das Gesetz zur Ausbildung der Fachkräfte an Kindergärten vom 10. Juli 1973 (GBL S. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 30. Mai 1978 (GBL S. 286), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Ausbildung der Sozialpädagogen

Die Ausbildung zum Sozialpädagogen erfolgt an einer staatlichen oder nichtstaatlichen Fachhochschule oder an einer Berufsakademie.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird eingefügt:

„Der Abschluß „Erzieher (Berufsakademie)“ steht der erfolgreichen zweijährigen schulischen Ausbildung nach Satz 1 gleich.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

(3) Das Gesetz über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg vom 22. November 1977 (GBL S. 473), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg vom 8. Dezember 1981 (GBL S. 582), wird wie folgt geändert:

§ 51 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Hochschulen und an Berufsakademien sowie in anderen Studiengängen,“.

(4) Das Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg vom 22. November 1977 (GBI. S. 557), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg vom 8. Dezember 1981 (GBI. S. 586), wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Hochschulen und an Berufsakademien sowie in anderen Studiengängen,“.

(5) Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg vom 22. November 1977 (GBI. S. 522), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg vom 8. Dezember 1981 (GBI. S. 588), wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Hochschulen und an Berufsakademien sowie in anderen Studiengängen,“.

2. In § 39 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „und an anderen Hochschulen“ die Worte „sowie an Berufsakademien“ eingefügt.

§ 12

Nachträgliche Verleihung von Bezeichnungen

(1) Bezeichnungen, die nach einer dreijährigen Ausbildung auf Grund einer Abschlußprüfung an einer Berufsakademie verliehen wurden, können auf Antrag in Bezeichnungen nach § 9 Abs. 6 umgewandelt werden.

(2) Die Studienakademie, an der die frühere Bezeichnung erworben wurde, zieht die darüber erteilte Urkunde ein und stellt eine Diplomurkunde aus, die einen Hinweis auf die erfolgreich bestandene staatliche Abschlußprüfung enthalten muß.

§ 13

Verfahrensvorschriften

(1) Für das Verfahren der Gremien gilt das Landesverwaltungsverfahrensgesetz entsprechend; das Nähere regeln die Geschäftsordnungen.

(2) Die Geschäftsordnungen des Kuratoriums und der Fachkommissionen werden vom Kuratorium

mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen. Die übrigen Geschäftsordnungen werden vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst erlassen.

(3) Erleidet ein ehrenamtlich tätiges Mitglied eines Gremiums einen Dienstoffall, hat es dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter. Die Mitglieder von Gremien sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird oder die Tätigkeit nicht zur Amtsaufgabe gehört, kann auf Antrag Reisekosten- und Sitzungsvergütung gewährt werden. Deren Höhe richtet sich nach den Regelungen des Landes über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen.

§ 14

Studienakademie der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann die Württembergische Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie beauftragen, für das Land in einzelnen Fachrichtungen die Aufgaben der Studienakademie zu übernehmen und ihr in widerruflicher Weise das Recht zur Verleihung der in § 9 Abs. 5 und 6 genannten Bezeichnungen zu erkennen, solange gewährleistet ist, daß Studium, Zugangsvoraussetzungen, Lehrkörperstruktur und Prüfungen den Bedingungen an der Studienakademie entsprechen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften der Berufsakademie, insbesondere die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften, bleiben bis zum Erlaß neuer Regelungen auf Grund dieses Gesetzes in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTT GART, den 4. Mai 1982

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	DR. HERZOG
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	DR. EBERLE	SCHLEE
GRIESINGER	GERSTNER	RUDER

Gesetz über Lotterien und Ausspielungen (Lotteriegesetz – LoG)

Vom 4. Mai 1982

Der Landtag hat am 29. April 1982 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Veranstaltung von öffentlichen Lotterien und Ausspielungen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften bestehen.

§ 2

Erlaubnis

(1) Wer eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung veranstaltet, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie muß den Ort oder das Gebiet und den Zeitraum der Veranstaltung, die Verwendung des Reinertrags und den Spielplan festlegen.

(3) Die Erlaubnis kann nicht auf einen anderen übertragen werden. Der Erlaubnisinhaber kann mit Zustimmung der Behörde einen anderen mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragen.

(4) Für den Zeitraum eines Jahres soll für denselben Zweck und dasselbe Gebiet nur eine Erlaubnis erteilt werden.

§ 3

Voraussetzungen für die Erlaubnis

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. der Veranstalter

a) Gewähr dafür bietet, daß die Veranstaltung ordnungsgemäß durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird, und

b) keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt,

2. der Reinertrag der Veranstaltung dazu verwendet werden wird, ausschließlich und unmittelbar bestimmte gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu fördern,

3. der Spielplan einen Reinertrag und eine Gewinnsumme von mindestens je einem Viertel des Spielkapitals vorsieht,

4. kein Grund zu der Annahme besteht, daß der Reinertrag ein Viertel des abgesetzten Spielkapitals nicht erreicht,

5. im Zusammenhang mit der Veranstaltung keine Wirtschaftswerbung betrieben werden soll, die über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgeht,

6. kein Grund zu der Annahme besteht, daß eine bereits erlaubte oder beantragte Veranstaltung in demselben Gebiet beeinträchtigt wird, und

7. keine Gefahr besteht, daß durch die Veranstaltung oder durch die Verwendung des Reinertrags die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verletzt wird.

§ 4

Ausgestaltung des Spielplans

(1) Der Wert des kleinsten Gewinns darf den Preis eines Loses nicht unterschreiten.

(2) Im Spielplan ist die Auszahlung eines Sachgewinns mit mindestens 70 vom Hundert seines planmäßigen Werts in bar vorzusehen. Dies gilt nicht für gespendete Gewinne, wenn sie als solche im Spielplan bezeichnet und für die Spielteilnehmer kenntlich sind.

(3) Bei Aufteilung der Veranstaltung in Serien muß jede Serie denselben Gewinnanteil haben.

(4) Wenn Lose ausgegeben werden sollen, die den sofortigen Gewinnentscheid enthalten, dürfen Prämien- oder Schlußziehungen nicht vorgesehen werden.

§ 5

Pflichten des Veranstalters

(1) Kinder unter zwölf Jahren dürfen nur bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen zum Losverkauf herangezogen werden.

(2) Die Behörde kann verlangen, daß die Ziehung

1. unter ihrer Aufsicht stattfindet oder

2. unter Aufsicht eines Notars stattfindet und der Veranstalter ein notarielles Protokoll über die Ziehung bei der Behörde einreicht.

(3) Die Ziehungsliste ist beim Veranstalter zur unentgeltlichen Einsichtnahme auszulegen.

(4) Der Veranstalter hat die Unkosten der Veranstaltung so gering wie möglich zu halten.

(5) Der Veranstalter hat den Reinertrag für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck zu verwenden. Mit Zustimmung der Behörde kann der Veranstalter den Reinertrag ganz oder teilweise einem Dritten zur zweckentsprechenden Verwendung überlassen.

(6) Über die Durchführung der Veranstaltung und über die Verwendung des Reinertrags hat der Veranstalter der Behörde eine Abrechnung vorzulegen. Im Falle des Absatzes 5 Satz 2 kann die Behörde auch von dem Dritten einen Verwendungsnachweis verlangen.

(7) Die Behörde kann vom Veranstalter und im Falle des Absatzes 5 Satz 2 auch von dem Dritten die Erteilung der Auskünfte und die Vorlage der Unterlagen verlangen, die zur Überwachung der Veranstaltung und zur Prüfung der Abrechnung erforderlich sind.

§ 6

Anderung des Verwendungszwecks

(1) Der Reinertrag darf nur mit Zustimmung der Behörde ganz oder teilweise für einen anderen Zweck verwendet werden.

(2) Kann der Verwendungszweck nicht verwirklicht werden, so hat der Veranstalter dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Behörde legt nach Anhörung des Veranstalters einen anderen Verwendungszweck fest. Sie soll sich dabei an den ursprünglichen Verwendungszweck halten.

§ 7

Treuhänder

(1) Die Behörde kann einen Treuhänder bestellen, wenn

1. eine Veranstaltung ohne Erlaubnis durchgeführt wird,
2. die Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen wird,
3. eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall untersagt wird,
4. die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrags gefährdet erscheint oder
5. bei der Durchführung oder Abwicklung der Veranstaltung erhebliche Mißstände auftreten, die nicht auf andere Weise beseitigt werden können.

(2) Der Treuhänder führt die Geschäfte des Veranstalters in dessen Namen unter Aufsicht der Behörde. Er hat insbesondere für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrags zu sorgen. Er ist berechtigt, den Spielertrag und die der Durchführung der Veranstaltung dienenden Gegenstände in Besitz zu nehmen und zu verwalten sowie darüber zu verfügen. Der Veranstalter verliert die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis. Er hat dem Treuhänder die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Veranstalter hat der Behörde die Kosten zu erstatten, die ihr durch die Inanspruchnahme des Treuhänders entstanden sind; die Kosten werden von der Behörde festgesetzt.

(4) Befugnisse, die der Behörde nach anderen Rechtsvorschriften zustehen, bleiben unberührt.

§ 8

Allgemeine Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann für solche Veranstaltungen allgemein erteilt werden,

1. die sich nicht über das Gebiet eines Stadt- oder Landkreises hinaus erstrecken,
2. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel des Spielkapitals vorsieht,
3. bei denen der Gesamtpreis der Lose den Wert von 30 000 Deutsche Mark nicht übersteigt und
4. bei denen der Losverkauf die Dauer von drei Wochen nicht überschreitet.

Die allgemeine Erlaubnis nach Satz 1 kann abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, § 3 Nr. 1 Buchst. b) und Nr. 6, § 4 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 und 6 erteilt werden.

(2) Banken, Sparkassen und Bausparkassen kann abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 und § 3 Nr. 1 Buchst. b) sowie Nr. 3 bis 6 die Erlaubnis für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens allgemein erteilt werden.

(3) Die allgemeine Erlaubnis ist zu befristen; sie kann die Pflicht zur Anzeige einer vorgesehenen Veranstaltung bei der Behörde begründen.

§ 9

Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen

(1) Die Behörde kann für eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall Auflagen erlassen.

(2) Die Behörde kann eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall untersagen, wenn

1. gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen wesentliche Bestimmungen der allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,
2. die Gefahr besteht, daß durch die Veranstaltung oder durch die Verwendung des Reinertrags die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verletzt wird, oder
3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrags gegeben ist.

§ 10

Zuständigkeiten

(1) Das Innenministerium ist für Entscheidungen hinsichtlich solcher Veranstaltungen zuständig, die zugleich im Gebiet eines anderen Bundeslandes durchgeführt werden. Das Innenministerium entscheidet im Benehmen mit der jeweils zuständigen Behörde des betreffenden Bundeslandes, soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Das Innenministerium kann die zuständige Behörde eines anderen Bundeslandes ermächtigen, eine Entscheidung auch mit Wirkung für das Land Baden-Württemberg zu treffen, wenn der Sitz des Veranstalters in dem betreffenden Bundesland liegt und die Veranstaltung sich auf das Gebiet des Landes Baden-Württemberg erstrecken soll.

(2) Die Ortspolizeibehörden sind hinsichtlich allgemein erlaubter Veranstaltungen nach § 8 Abs. 1 zuständig für die Durchführung und Überwachung der §§ 5 bis 7 und 9 sowie für die Entgegennahme der Anzeige nach § 8 Abs. 3, sofern sich die Veranstaltung auf das Gemeindegebiet beschränkt; erstreckt sich die Veranstaltung auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, ist die Kreispolizeibehörde zuständig.

(3) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständig

1. für die Durchführung dieses Gesetzes, soweit in den Absätzen 1 und 2 nichts anderes bestimmt ist, und
2. für die Ausübung der Fachaufsicht in den Fällen des Absatzes 2.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Reinertrag der Veranstaltung ganz oder teilweise einem anderen als dem erlaubten

oder in den Fällen des § 6 dem von der Behörde genehmigten oder festgelegten Zweck zuführt,

2. dem nach § 7 bestellten Treuhänder die Spielunterlagen, das Einspielergebnis oder einen Teil davon vorenthält oder entzieht,
3. die Anzeigepflicht auf Grund des § 8 Abs. 3 Halbsatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
4. einer Bestimmung der Erlaubnis zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist, im Falle des § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 3 das Regierungspräsidium Karlsruhe.

§ 12

Änderung

des Landesordnungswidrigkeitengesetzes

Das Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 8. Februar 1978 (GBI. S. 102) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Nr. 4 wird gestrichen.
2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.“.
3. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist in den Fällen des § 7 Abs. 1 das Regierungspräsidium Karlsruhe.“.

§ 13

Schlußvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Reichsministers des Innern über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283),
2. die Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach der Lotterieverordnung vom 23. November 1971 (GBI. S. 492),

3. die Zweite Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach der Lotterieverordnung vom 19. Dezember 1974 (GBL. 1975 S. 83).

(3) Das württ.-bad. Gesetz Nr. 508 über den Staatsvertrag zwischen Bayern, Württemberg-Baden und Hessen zur Regelung der Lotterieverhältnisse (Lotterie-Staatsvertrag) vom 4. März 1948 (RegBl. S. 143) bleibt unberührt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 4. Mai 1982

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	DR. HERZOG
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	DR. EBERLE	SCHLEE
GRIESINGER	GERSTNER	RUDER

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes

Vom 20. April 1982

Auf Grund von § 46 Abs. 2 Nr. 2a und § 80 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) wird verordnet.

Artikel 1

Die Erste Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 13. Oktober 1978 (GBL. S. 575) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

»Der Gemeinderat kann bestimmen, daß der Umlegungsausschuß auch Grenzregelungen selbständig durchführt.«.

2. § 4 wird folgender Satz angefügt:

»Der Umlegungsausschuß kann Entscheidungen über Vorgänge nach § 51 BBauG von geringer Bedeutung einer Stelle übertragen, die seine Entscheidungen vorbereitet.«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 20. April 1982

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER
DR. EYRICH	DR. PALM	DR. EBERLE
SCHLEE	GRIESINGER	GERSTNER
	RUDER	

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Gutachterausschußverordnung

Vom 20. April 1982

Auf Grund von § 141 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Bundesbaugesetz vom 30. Mai 1978 (GBL. S. 314), geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 1979 (GBL. S. 489), wird wie folgt geändert:

In § 6 erhalten die Überschrift und der Absatz 1 folgende Fassung:

»Entschädigung der Mitglieder des Gutachterausschusses

(1) Die Mitglieder des Gutachterausschusses werden für ihre Leistung entschädigt. Die Leistung umfaßt auch die Teilnahme an der Beratung. Die hauptberuflich dem öffentlichen Dienst angehörenden Mitglieder werden für ihre innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erbrachte Leistung insoweit entschädigt, als ihnen Fahrtkostenersatz, Entschädigung für Aufwand und Ersatz sonstiger Aufwendungen nach Absatz 2 Satz 3 zustehen.«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 20. April 1982

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER
DR. EYRICH	DR. PALM	DR. EBERLE
SCHLEE	GRIESINGER	GERSTNER
	RUDER	

**Zweite Verordnung des Ministeriums für
Wissenschaft und Kunst zur Änderung der
Verordnung für das Studium und die
Prüfungen (Rahmenordnung) sowie über
die Ableistung von praktischen
Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums
(Vorpraktika) an den Fachhochschulen**

Vom 6. April 1982

Auf Grund von § 53 Abs.7 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz – FHG) vom 22. November 1977 (GBl. S. 522), geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 30. Mai 1978 (GBl. S. 286), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst für das Studium und die Prüfungen (Rahmenordnung) sowie über die Ableistung von praktischen Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums (Vorpraktika) an den Fachhochschulen vom 11. Januar 1979 (GBl. S. 70), geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1979 (GBl. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

»5. Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Fahrzeug- und Fördertechnik und Apparatebau: 3 Monate,«.

b) In Nummer 8 werden die Worte »und Nachrichtentechnik« gestrichen.

c) In Nummer 13 werden nach dem Wort »Pforzheim« die Worte »mit Ausnahme des Studiengangs Schmuck- und Gerätdesign« eingefügt.

d) Es werden der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummern 14 und 15 angefügt:

»14. Nachrichtentechnik an den Fachhochschulen für Technik Esslingen und Mannheim: 3 Monate,

15. Produktionstechnik an der Fachhochschule für Technik Esslingen: 3 Monate.«.

2. Nach § 3 werden folgende §§ 3 a und 3 b eingefügt:

»§ 3 a

Studienvoraussetzung für Schmuckdesign

(1) Für das Studium des Schmuck- und Gerätdesigns an der Fachhochschule für Gestaltung Pforzheim

und des Schmuckdesigns an der Fachhochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd ist zusätzlich zu den Eingangsvoraussetzungen nach § 53 Abs. 5 und 6 FHG eine abgeschlossene Lehre als Gold- oder Silberschmied, Stahlgraveur oder Gürtler nachzuweisen. Die Fachhochschulen können auch eine andere artverwandte abgeschlossene Ausbildung als Zugangsvoraussetzung anerkennen, wenn der Studienbewerber nachweist, daß er über entsprechende fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Die Feststellung trifft die Fachhochschule, bei der der Bewerber das Studium aufnehmen will.

(2) Letztmalig für die Zulassung zum Sommersemester 1985 kann die abgeschlossene Lehre nach Absatz 1 durch ein mindestens einjähriges Vorpraktikum ersetzt werden, wenn dieses die für das Studium erforderlichen fachpraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten hinreichend vermittelt hat. Die Feststellung trifft die Fachhochschule, bei der der Bewerber das Studium aufnehmen will.

§ 3 b

Studienvoraussetzung für Augenoptik

Für das Studium der Augenoptik ist zusätzlich zu den Eingangsvoraussetzungen nach § 53 Abs. 5 und 6 FHG eine abgeschlossene Lehre als Augenoptiker nachzuweisen.«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

STUTTGART, den 6. April 1982

DR. ENGLER

**Verordnung
des Ministeriums für Wissenschaft
und Kunst zur Änderung der
Verordnung zur Übertragung von
Zuständigkeiten auf dem Gebiet der
beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und
des Sachschadenersatzes**

Vom 7. April 1982

Auf Grund von § 102 Abs. 4 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 8. August 1979 (GBl. S. 398) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Innenministeriums, des Ministeriums für Kultus und Sport, des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Justizministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Wirt-

schaft, Mittelstand und Verkehr, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und des Sachschadenersatzes vom 18. Dezember 1980 (GBl. 1981, S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst überträgt über Absatz 1 hinaus die ihm gemäß § 102 Abs. 4 Satz 1 LBG zustehende Befugnis zur Entscheidung über den Ersatz von Sachschaden auf die anderen Behörden und sonstigen Stellen in seinem Geschäftsbereich; die Befugnis gegenüber Beamten im Geschäftsbereich der Archivverwaltung wird auf die Landesarchivdirektion übertragen. Dies gilt nicht hinsichtlich der Befugnis gegenüber den Leitern dieser Behörden und sonstigen Stellen sowie deren Stellvertreter.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

STUTTGART, den 7. April 1982

DR. ENGLER

Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 21. April 1982

Auf Grund von § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg vom 27. Juni 1979 (GBl. S. 221) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen vom 26. März 1980 (GBl. S. 274) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

»Übersteigt die Zahl der Poliklinischen Neuzugänge 190 je Stelle nach Abzug der Stellen gemäß Buchst. b, ist je zusätzliche 700 Poliklinische Neuzugänge eine Stelle abzuziehen;«

2. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

»Stellenzuordnung (§ 7 Abs. 3 Satz 4)

I. Lehreinheit Vorklinische Medizin

1. Anatomie
2. Physiologische Chemie
3. Physiologie
4. Medizinische Soziologie
(Kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch
– Sozialmedizin
– Institute für Gerichts- und Sozialmedizin)
5. Medizinische Psychologie
(Kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch
– Psychiatrie
– Klinische Psychologie
– Psychosomatik.)
6. Biologie für Mediziner
(Kann als Dienstleistung erbracht werden.)
7. Chemie für Mediziner
(Kann als Dienstleistung erbracht werden.)
8. Physik für Mediziner
(Kann als Dienstleistung erbracht werden.)

II. Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin

9. Innere Medizin
(Wenn in der Klinischen Physiologie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.)
10. Kinderheilkunde
11. Chirurgie
(Wenn in der Experimentellen Chirurgie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.)
12. Urologie
13. Dermatologie und Venerologie
14. Frauenheilkunde und Geburtshilfe
15. Orthopädie
16. Augenheilkunde
17. Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
18. Neurologie
19. Psychiatrie
20. Psychosomatik und Psychotherapie
21. Klinische Psychologie
(Wenn in der Klinischen Psychologie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.)

22. Anästhesie
(Wenn in der Experimentellen Anästhesie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.)
23. Radiologie (therapeutische Radiologie)
(Der Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der über Betten verfügt.)
24. Physikalische Medizin
- III. Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin
25. Pathologie
26. Neuropathologie
27. Topographische Anatomie
(Kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch
– Anatomie
– Pathologie.)
28. Mikrobiologie und Virologie
29. Hygiene¹⁾
30. Immunologie
31. Arbeitsmedizin¹⁾
32. Rechtsmedizin¹⁾
33. Sozialmedizin¹⁾
34. Klinische Chemie und Hämatologie
(Wenn die Klinische Chemie und Hämatologie mit einer Fachklinik zusammengefaßt sind, werden die Stellen dort ausgegliedert und der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet.)
35. Patho-Biochemie
(Kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch
– Biochemie
– Klinische Chemie und Hämatologie.)
36. Patho-Physiologie
(Kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch
– Physiologie, Innere Medizin.)
37. Radiologie (diagnostische Radiologie)
(Der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der nicht über Betten verfügt.)
38. Biomathematik
39. Genetik
40. Pharmakologie/Toxikologie

41. Geschichte der Medizin
42. Medizinische Terminologie
43. Sexualmedizin
44. Bluttransfusion
(Wenn der Bluttransfusionsdienst mit einer Fachklinik zusammengefaßt ist, werden die Stellen dort ausgegliedert und der Lehrereinheit Klinisch – theoretische Medizin zugeordnet.)
45. Biophysik und Elektronenmikroskopie
46. Biomedizinische Elektronik
47. Didaktik der Medizin«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 1982/83.

STUTTGART, den 21. April 1982

DR. ENGLER

Vierte Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der Versorgungsverwaltung

Vom 3. Mai 1982

Es wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst und im Benehmen mit dem Innenministerium verordnet auf Grund von

1. § 18 Abs. 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBl. S. 398), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GBl. S. 529),
2. § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz – FHG) vom 22. November 1977 (GBl. S. 522), geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 30. Mai 1978 (GBl. S. 286);

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst in der Versorgungsverwaltung vom 9. August 1973 (GBl. S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 1979 (GBl. S. 359), wird wie folgt geändert:

¹⁾ Fach im Sinne von Anlage 3, Nr. 15 der Approbationsordnung für Ärzte als Teil des ökologischen Stoffgebietes

1. § 10 Abs.7 Satz 1 Nr.3 erhält folgende Fassung:
 - »3. den Vorbereitungsdienst nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem in der Zulassungsverfügung bestimmten Zeitpunkt beginnt, soweit dies nicht durch die Ableistung eines Dienstes als Soldat auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren, des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes bedingt ist.«.
2. § 17 Abs.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - »(2) Der Leiter der Ausbildungsbehörde bestellt einen Beamten, der die Laufbahnprüfung für den höheren oder gehobenen Dienst bestanden hat, zum Ausbildungsleiter.«.
3. § 24 Abs.2 Nr.3 erhält folgende Fassung:
 - »3. der Prorektor und die Fachbereichsleiter der mit der Ausbildung nach dieser Verordnung betrauten Fachbereiche der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung;«.
4. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird folgendes angefügt:
 - »Die Klausuren können aus selbständigen Klausurteilen bestehen, die getrennt zu bewerten sind; in diesem Fall wird aus den Punktzahlen der einzelnen Klausurteile nach ihrer zeitlichen Gewichtung die Durchschnittspunktzahl bis auf zwei Dezimalen ermittelt und die Punktzahl für die Klausur unter entsprechender Anwendung von § 36 Abs.5 gebildet.«.
 - b) In Absatz 3 Satz 4 werden der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 - »bei den Klausuren nach Absatz 2 Satz 2 gilt dies für die einzelnen Klausurteile.«.
5. § 29 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 - »(2) Die Aufgaben können aus selbständigen Aufgabenteilen bestehen, die getrennt zu bewerten sind; in diesem Fall wird aus den Punktzahlen der einzelnen Aufgabenteile nach ihrer zeitlichen Gewichtung die Durchschnittspunktzahl bis auf zwei Dezimalen ermittelt und die Punktzahl für die Aufgabe unter entsprechender Anwendung von § 36 Abs.5 gebildet.«.
6. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - »(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Aufgabenteile nach § 29 Abs.2 entsprechend.«.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
7. § 34 Abs.4 und § 37 wird jeweils folgendes angefügt:

»Eine Wiederholung des Leistungsnachweises nach § 27 Abs.5 im Fachgebiet Bürgerliches Recht ist ausgeschlossen.«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 3.Mai 1982

SCHLEE

Fünfte Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Rentenversicherung

Vom 3.Mai 1982

Es wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst und im Benehmen mit dem Innenministerium verordnet auf Grund von

1. § 18 Abs.2 und 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8.August 1979 (GBL. S.398), geändert durch Gesetz vom 11.Dezember 1979 (GBL. S.529),
2. § 38 Abs.4 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz – FHG) vom 22.November 1977 (GBL. S.522), geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 30.Mai 1978 (GBL. S.286):

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Rentenversicherung vom 9.August 1973 (GBL. S.347), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7.September 1979 (GBL. S.359), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs.6 Satz 1 Nr.3 erhält folgende Fassung:
 - »3. den Vorbereitungsdienst nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem in der Zulassungsverfügung bestimmten Zeitpunkt beginnt, soweit dies nicht durch die Ableistung eines Dienstes als Soldat auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren, des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes bedingt ist.«.

2. § 24 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

»3. der Prorektor und die Fachbereichsleiter der mit der Ausbildung nach dieser Verordnung betrauten Fachbereiche der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung;«.

3. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird folgendes angefügt:

»Die Klausuren können aus selbständigen Klausurteilen bestehen, die getrennt zu bewerten sind; in diesem Fall wird aus den Punktzahlen der einzelnen Klausurteile nach ihrer zeitlichen Gewichtung die Durchschnittspunktzahl bis auf zwei Dezimalen ermittelt und die Punktzahl für die Klausur unter entsprechender Anwendung von § 36 Abs. 5 gebildet.«.

b) In Absatz 3 Satz 4 werden der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

»bei den Klausuren nach Absatz 2 Satz 2 gilt dies für die einzelnen Klausurteile.«.

4. § 29 wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Die Aufgaben können aus selbständigen Aufgabenteilen bestehen, die getrennt zu bewerten sind; in diesem Fall wird aus den Punktzahlen der einzelnen Aufgabenteile nach ihrer zeitlichen Gewichtung die Durchschnittspunktzahl bis auf zwei Dezimalen ermittelt und die Punktzahl für die Aufgabe unter entsprechender Anwendung von § 36 Abs. 5 gebildet.«.

5. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Aufgabenteile nach § 29 Abs. 2 entsprechend.«.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

6. § 34 Abs. 4 und § 37 wird jeweils folgendes angefügt:

»Eine Wiederholung des Leistungsnachweises nach § 27 Abs. 5 im Fachgebiet Bürgerliches Recht ist ausgeschlossen.«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 3. Mai 1982

SCHLEE

Verkündungen im Staatsanzeiger

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. März 1954 (GBL. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (GBL. S. 139) wird auf die folgenden im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündeten Rechtsverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger Nr. vom	Tag des Inkrafttretens
Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Steinbrunnenquelle der Gemeinde Schluchsee. Vom 12. Februar 1982.	19 10.3.1982	11.3.1982
Verordnung der Landesregierung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst im Jahr 1982. Vom 13. Januar 1982.	24 27.3.1982	28.3.1982
Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes »Greutterwald«. Vom 30. März 1982.	26 3.4.1982	4.4.1982

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 7000 Stuttgart 1.

SCHRIFTFLEITUNG
Heinz Nagler, Reg. Amtmann im Staatsministerium,
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERLAG
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Postfach 85, 7000 Stuttgart 1

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNG
Das Gesetzblatt erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug Verlag, jährlich 36 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehr enthalten. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31 eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Postfach 85 (Augustenstraße 13), 7000 Stuttgart 1, Fernruf 6676-2727, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto 709 beim Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70) 2,90 ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Postvertriebsstück
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 85, 7000 Stuttgart 1

Gebühr bezahlt
E 3235 AX

Verkündung im Amtsblatt »Kultus und Unterricht«

Gemäß § 114 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 23. März 1976 (GBL S. 410) wird auf die folgende im Amtsblatt des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg verkündete Rechtsverordnung hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Amtsblatt »Kultus und Unterricht« vom Seite	Tag des Inkrafttretens
Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschulen. Vom 25. Februar 1982	1. 4. 1982 116	25. 2. 1982